



**BUNDESTIERÄRZTEKAMMER**  
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Tierärztekammern e.V.  
Französische Str. 53, 10117 Berlin  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:  
Claudia Pfister  
Tel. (030) 201 43 38 - 70, Fax - 88  
presse@btkberlin.de

## Presseinformation

Nr. 9/2016 vom 27.04.16

27. April 2016

### **Tierschutz im Pferdesport stärken**

#### **Bundestierärztekammer: Die Ausrichter von Pferdesportveranstaltungen müssen ihrer Verantwortung gerecht werden!**

(BTK/Berlin) Die Bilder gingen um die Welt und sorgten nicht nur in Pferdekreisen für Aufsehen: Millionhengst „Totilas“ absolvierte die Dressur-Leistungsprüfung bei den Europameisterschaften in der Aachener Soers mit offensichtlicher Lahmheit. Die Empörung war groß: wie kann es sein, dass ein krankes Tier ins Dressurviereck geschickt wird?

Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) lässt es zu, dass Tierärzte aus Kostengründen vom Veranstalter nur in Rufbereitschaft engagiert werden und sie gar nicht unbedingt vor Ort sind, wenn etwas passiert. „Unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes können die Anforderungen an den tierärztlichen Turniertierarzt aber nur durch eine ständige Anwesenheit des Tierarztes erfüllt werden“, erklärt Dr. Uwe Tiedemann, Präsident der Bundestierärztekammer. „Es ist ein Unding, dass das nicht verbindlich vorgeschrieben ist. Ich rate allen Kollegen, keine Verträge mit Rufbereitschaft zu unterschreiben.“

Die Entscheidungsgewalt, ob ein Pferd als „fit to compete“, also als gesundheitlich in der Lage, zu starten, erklärt wird, liegt beim Turnierrichter und nicht beim Tierarzt. „Sollte die Entscheidung aus Sicht des Turniertierarztes bedenklich sein, kann er den zuständigen Amtsveterinär hinzuziehen“, betont Tiedemann. „Ich möchte die Kolleginnen und Kollegen ermutigen, das im Zweifelsfall auch zu tun.“

Wer Tiere zur Sportzwecken einsetzt, hat Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere an erste Stelle zu setzen. Das ist nicht nur eine berechnete Erwartungshaltung der Gesellschaft, sondern eine ethische Verpflichtung. Pferde sind keine Sportgeräte, sondern fühlende Lebewesen. Die Delegiertenversammlung der Bundestierärztekammer fordert eine Änderung der Regelwerke der Pferdesportverbände, um dieses Ziel auch konsequent zu erreichen.

#### **Anlage:**

**Positionspapier der Bundestierärztekammer zur Rolle der Tierärzte auf Pferdesportveranstaltungen**

## Positionspapier

### zur Rolle des Tierarztes auf Pferdesportveranstaltungen

Im Rahmen des allgemeinen Beziehungswandels zwischen Mensch und Tier hat auch das Pferd eine erfreuliche Aufwertung von der Sache zum Mitgeschöpf erfahren. Die Bedeutung der Verantwortung des Menschen gegenüber der Kreatur wird in der Öffentlichkeit immer ernster genommen, und man beobachtet auch seine Mitmenschen kritischer in Bezug auf deren Umgang mit dem Tier. Manche Skandale und Affären hinterließen ihre Spuren und die offiziellen Verbände mussten darauf reagieren. So wurden bereits im April 1991 die „Potsdamer Beschlüsse“ als Reaktion auf die „Barr-Affäre“ anlässlich der Jahresversammlung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) eine Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd verabschiedet. Diese Resolution wurde folgerichtig 1994 in die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) aufgenommen und fand sich auch in der LPO 2000 wieder. Leitlinien zum Tierschutz im Pferdesport (1992) sowie zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (1995) wurden auf Regierungsebene, Ethische Grundsätze des Pferdefreundes von der FN (1995) und der Code of Conduct (1990) auf internationaler Ebene formuliert.

Auf den Turnieren selbst wurden Verfassungsprüfungen, Pferdekontrollen und Medikationskontrollen zum verbesserten Schutz des Pferdes eingeführt bzw. intensiviert. Um den immer weiter steigenden Anforderungen an den Tierschutzgedanken u.a. auch im Turniergeschehen entsprechen zu können, lag vor den betroffenen Tierärzten eine große Aufgabe. Die Zeit, in der ein Tierarzt lediglich für die „Erste Hilfe“ des auf dem Turnierplatz verunfallten Sportpferdes zuständig war, war damit beendet. Breuer 1991 und Schüle 1994 beschäftigten sich mit dieser Aufgabe. Darüber hinaus kamen auf den Turniertierarzt immer größere Aufgaben im Bereich der Organisation einer Turniersportveranstaltung und des Tierschutzes zu. Dem traditionellen Aufgabenbereich des „behandelnden Tierarztes“ fügten sich die Aufgaben des „offiziellen Tierarztes“ an, der „als Berater des Veranstalters, der Jury und des Schiedsgerichts in allen tierärztlichen Fragen“ (Schüle, 1992) fungieren soll. Die FEI, wie auch die amerikanische AAEP, legten die Aufgaben des Tierarztes bzw. der Tierärzte schon länger genau fest und trennten diese beiden Aufgabenfelder ganz bewusst. Auf nationaler Ebene finden diese Aufgaben noch in Personalunion statt. Das 1994 von der FN herausgegebene Merkblatt zu den Aufgaben des Turniertierarztes fasst die neuen Aufgaben zusammen. Es wurde im Rahmen der Revision der LPO 2000 und später der LPO 2013 überarbeitet.

#### Definition des Begriffs „Turniertierarzt“

Erstmals wird im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungs-Ordnung (APO), die ebenfalls zum 01. 01. 2000 geändert wurde, der Begriff „Turniertierarzt“ definiert. Diese Definition gab es bisher nicht, wurde aber schon seit Jahren gefordert (Schüle 1992, 1993). Im §4700 der APO 2000 stand:

„Turniertierärzte:

Die Einbindung von Turniertierärzten in den Pferdesport

- in der Funktion des Beraters
- über die Durchführung konkreter Aufgabenstellungen: Pferdekontrollen, Verfassungsprüfungen, Medikationskontrollen
- durch den Einsatz bei veterinärmedizinischen Notfällen

setzt neben Verantwortungsbewusstsein eine Qualifizierung für diese Tätigkeit über Aus- und Fortbildungsmaßnahmen voraus.

Die Anforderungen an diese Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden von der FN und den zuständigen Organisationen des Berufsstandes in gegenseitiger Abstimmung festgelegt.“

Leider ist diese Entwicklung der Absichtserklärungen und Vorschriften in der Folgezeit nicht fortgesetzt worden. Vielmehr wurde ihre Umsetzung derart eingeschränkt, dass im Rahmen der folgenden LPO Änderungen die ständige Anwesenheit des Tierarztes auf Turniere der Kategorie A (bis 2007 gültige Definition der Turniere) reduziert und bei allen niedriger klassifizierten Turnieren die Anwesenheit bzw. Rufbereitschaft des Tierarztes in das Ermessen der Landeskommissionen gestellt wurde.

Auch die Zahl der durchgeführten Pferdekontrollen und insbesondere der dabei getroffenen Beanstandungen wurde in den verschiedenen Landeskommissionen sehr unterschiedlich gehandhabt.

Schließlich führten die immer wieder in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen über positive Medikationskontrollen zu dem Bestreben der Verbände, die nationalen (FN) und internationalen (FEI) Regelwerke so zu ändern, dass eine möglichst zeitnahe Behandlung der Pferde zum Turnier toleriert wurde. Der FEI ist dies gelungen, der FN bisher nicht, auch aufgrund der Intervention verantwortungsvoller Tierärzte. Allerdings hat die FN in den Ausnahmekatalog ihrer Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR), im Rahmen einer sukzessiven Anpassung an die Regeln der FEI, zwei hochwirksame Pharmaka aufgenommen. Ein Umstand, der zum einen ihren eigenen ethischen Grundsätzen widerspricht, zum anderen dem Tierschutzgesetz entgegensteht.

Ereignisse der letzten Olympischen Spiele in Bezug auf positive Medikation, insbesondere aber aktuell anlässlich des Europa-Championats in Aachen und des Bundeschampionates, haben Misstände offenbart, die die Öffentlichkeit sehr bewegen.

Sowohl die tierärztliche Entscheidungskompetenz als auch die Einhaltung bestehender Regelwerke ist einzufordern. Im Sinne der Tiere ist möglicherweise auch ein Rückgängigmachen geänderter Regelwerke erforderlich.

Hierzu gehört in erster Linie die grundsätzliche ganztägige Anwesenheit des Turniertierarztes auf jeder Turnierveranstaltung, um den nach den Regelwerken der Verbände geforderten Aufgaben gerecht zu werden. Dies stellt bekanntermaßen eine große Herausforderung für die Tierärzteschaft dar, da die Erbringung der „Dienstleistung Turniertierarzt“ kompetentes und spezifisches Wissen voraussetzt. Unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes muss von den Verbänden die Durchführung des tierärztlichen Turnierdienstes durch eine ständige Anwesenheit des Tierarztes eingefordert werden. Da der „Rest“ der Gesellschaft diese Art der Turnierbetreuung als eine Selbstverständlichkeit ansieht, wird das auch so von ihr gefordert. Eine angemessene Honorierung dieses Dienstes muss selbstverständlich sein.

Die geltenden Vorschriften sowie deren Anwendung und Kontrolle genügen allerdings nicht, das angestrebte Ziel zu erreichen. Sie müssen daher entsprechend angepasst werden.

Für den Reitsport ist es eine Chance, durch die Einbeziehung der Dienstleistung „tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ nicht nur einen Qualitätszuwachs zu erzielen, sondern auch unabhängig im Sinne und zum Schutz der Pferde möglicherweise unpopuläre Entscheidungen zu treffen. Nicht zuletzt wird dem Pferdesport dadurch ein erhebliches Maß an Schutz zuteil, der, wie die aktuellen Ereignisse gezeigt haben, von der nicht reitenden Bevölkerung als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

Berlin, 16. April 2016

---

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker

Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.